



Amtsblatt

Nr. 08/2018

23.04.2018

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Ratssitzung der Stadt Lünen am 03.05.2018 Hier: Tagesordnung Nr. 2/2018	53
2.	Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	55
3.	Bebauungsplan Lünen, Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“	57
4.	Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik- Freiflächenanlagen	59

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

BEKANNTMACHUNG

2 / 2018

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 03.05.2018, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Einbringung Gesamtabschluss Stadt Lünen 2016 | VL-46/2018 |
| 2 | Anpassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Ergänzungsbeschluss zum Haushaltsbeschluss vom 14.12.2017 | VL-45/2018 |
| 3 | Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen | VL-39/2018 |
| 4 | Masterplan Wohnen
Beschluss | VL-143/2017 1N |
| 5 | Benennung von Lünen Brücken | VL-24/2018 1N |

II MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan 2017 nach 2018 | MI-43/2018 |
|---|---|------------|

III ANTRÄGE UND ANFRAGEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2018 i. S. Sitzungsdauer von Ausschüssen und Rat | AF-55/2018 |
| 2 | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2018 i. S. Novellierung der Geschäftsordnung des Rates in Bezug auf den Ältestenrat | AF-56/2018 |
| 3 | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2018 i. S. Vertretungsregelungen Finanzkommission und Wirtschaftsförderungskommission | AF-58/2018 |
| 4 | Antrag der FDP-Fraktion vom 10.04.2018 i. S. Ausschussbesetzung | AF-59/2018 |

- 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2018 i.S. Ausschussum-
setzungen AF-57/2018

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

IV BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- 1 Grundstücksangelegenheit VL-50/2018

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- 1 Angelegenheit der Wirtschaftsförderung MI-65/2018
2 Aktualisierte Dienstanweisungen MI-57/2018

VI ANTRÄGE UND ANFRAGEN

keine

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 19.04.2018

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 8.3.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Planbereich befindet sich im Ortsteil Altlünen, Flur 14 zwischen der Bergkampstraße und dem Schulzentrum Brusenkamp und wird begrenzt durch:

- die Bergkampstraße (Südgrenze der Flurstücke 35 und 5) im Norden,
- den Weg am Krempelbach (Westgrenze des Flurstücks 2663) im Westen,
- die südliche Grenze der Ackerfläche (ca. 20 m entfernte parallele Linie zur südlichen Grenze des Flurstücks 2663) im Süden,
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1025, der südlichen Grenze des Flurstücks 2311 und den westlichen Grenzen der Flurstücke 2310, 2300 und 2299 im Südwesten und
- den südlichen Grenzen der Flurstücke 2299 und 2332 und den östlichen Grenzen der Flurstücke 2332, 2329, 2316, 2498 und 2499 im östlichen Bereich.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 220 „Bergkampstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden.

Lünen, 13.4.2018

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen, Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Kennzeichnung „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenderne und wird begrenzt:

durch die Siedlung Altenderne im Norden,
durch die Straße Niersteheide im Osten,
durch die Autobahn A2 im Süden und
durch die Kleingartenanlage im Westen.

Konkret umfasst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Bereich in der Gemarkung Altenderne, Flur 5, Flurstück 450.

Abgrenzung des Plangebietes:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **25.04.2018** bis einschließlich **28.05.2018** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Der am 10.04.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasste Beschluss:

- „a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 12 Baugesetzbuch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Bereich in der Gemarkung Altenderne, Flur 5, Flurstücksnummer 450, der innerhalb der Grenzen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Lünen Nr. 119 „Dauerkleingartenanlage Bullerodt“ liegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll nach seiner Rechtskraft im vorgenannten Bereich die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes ersetzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“.

- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist für die Dauer von 4 Wochen im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, 3. Obergeschoss, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Allen interessierten und von der Planung betroffenen Bürger ist Gelegenheit zur Information und Erörterung zu geben.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 19.04.2018

Der Bürgermeister

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen.

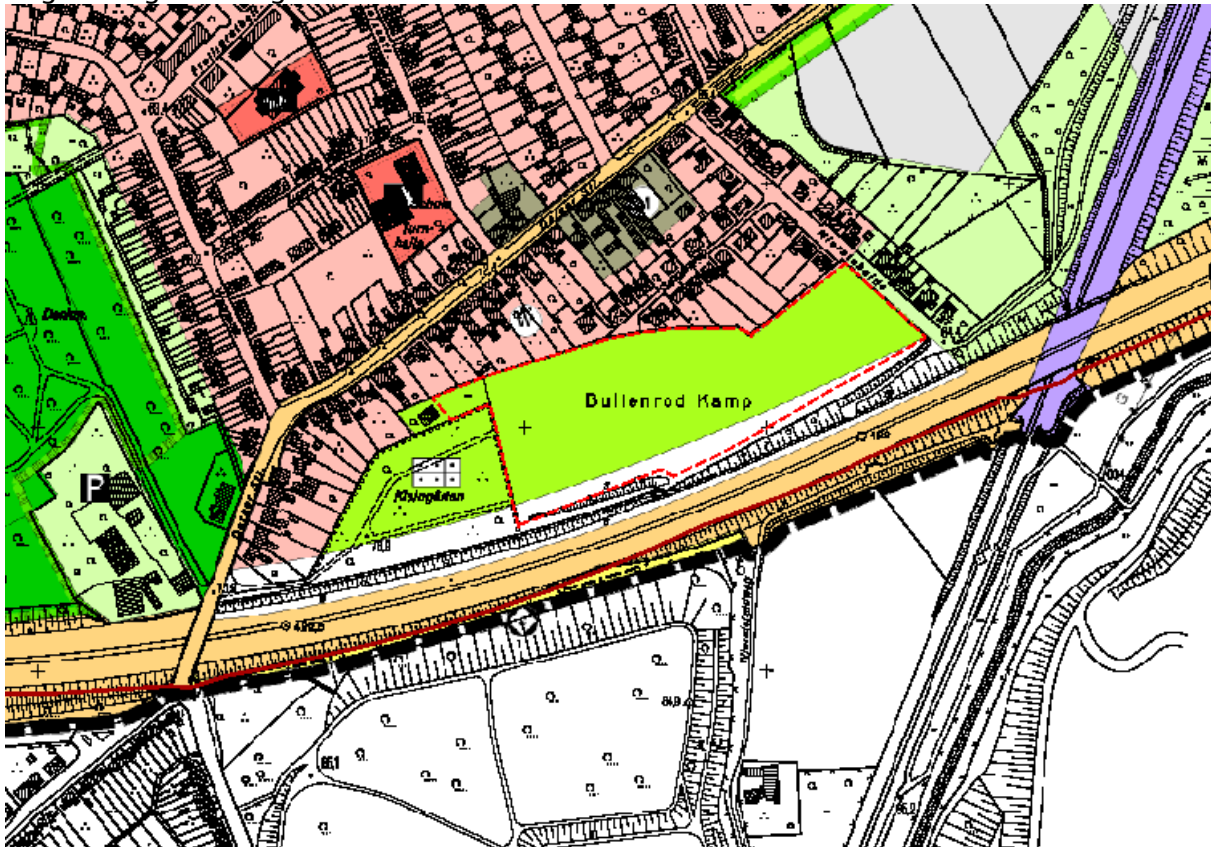
Ziel der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes für „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenderne und wird begrenzt:

durch die Siedlung Altenderne im Norden,
durch die Straße Niersteheide im Osten,
durch die Autobahn A2 im Süden und
durch die Kleingartenanlage im Westen.

Konkret umfasst die Änderung den Bereich in der Gemarkung Altenderne, Flur 5, Flurstück 450.

Abgrenzung des Plangebietes:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **25.04.2018** bis einschließlich **28.05.2018** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Der am 10.04.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasste Beschluss:

- „a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Bereich nördlich der A2 / südlich der Siedlung Altenderne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Darstellung Sondergebiet für „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“.

- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

Der Vorentwurf der 13. FNP-Änderung ist für die Dauer von 4 Wochen im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, 3. Obergeschoss, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Allen interessierten und von der Planung betroffenen Bürger ist Gelegenheit zur Information und Erörterung zu geben.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 19.04.2018

Der Bürgermeister

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns